

ganzen Gesellschaft verwirklicht wird. Es gehört zu den Vorzügen der sozialistischen Ordnung, daß nur in ihr durch die marxistisch-leninistische Partei eine wissenschaftlich begründete Voraussicht der Entwicklung ihrer Gesellschaftsverhältnisse möglich ist. Die sozialistische Staats- und Rechtswissenschaft ist berufen und in der Lage, einen maximalen Beitrag zur Leitung dieser Entwicklung durch den sozialistischen Staat zu leisten. Damit unterstützt sie bewußt die Verwirklichung der Prognose der Gesellschaftsentwicklung. Das erfordert, von der bestimmenden Erkenntnis des Marxismus-Leninismus über die Rolle des sozialistischen Staates in dieser Periode und der führenden Rolle der Partei im System unserer Gesellschaft auszugehen.

Die unablässige Festigung der Tätigkeit des sozialistischen Staates und der führenden Rolle der Partei sind unverrückbare Ziele jeder staats- und rechtswissenschaftlichen Tätigkeit. Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Entwicklung von Führungsmodellen und Systemregelungen, der Erarbeitung von Führungsgrößen und Entscheidungsfeldern usw. ist es gut, sich die durch nichts ersetzbaren Kriterien der Wissenschaftlichkeit der Staats- und Rechtswissenschaft in Erinnerung zu rufen, die auf der Babelsberger Konferenz formuliert wurden.

In der gegenwärtigen Etappe der Entwicklung besteht unsere Aufgabe in Forschung und Lehre darin, die Staats- und Rechtswissenschaft zu einer wirksamen Produktivkraft für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu machen.

Von der Leitung und den gesellschaftlichen Kräften an der Akademie wurden unter Auswertung aller Erfahrungen unserer vergangenen Tätigkeit in den letzten Monaten große Anstrengungen unternommen, um zur Bestimmung der Hauptaufgaben zu kommen, die sich auf der Grundlage unserer sozialistischen Verfassung und in Fortführung der Beschlüsse des VII. Parteitages besonders nach der 2. und der 6. Tagung (Jes ZK der SED sowie den prinzipiellen Ergebnissen der Sessionen zum 150. Geburtstag von Karl Marx und zu seinem Werk „Das Kapital“ ergeben. In diese Bemühungen wurden die Grundsätze der Hochschulreform und der Entwicklung der wissenschaftlichen Kader von Anfang an einbezogen.

Es ist verständlich, daß die Vielfalt der vor der gesamten Staats- und Rechtswissenschaft stehenden Aufgaben eine Konzentration der Kräfte erfordert. Die Konzentration des Forschungspotentials an der Akademie macht eine zielgerichtete Gemeinschaftsarbeit bei gleichzeitigem Ausbau der Vertragsforschung unabweisbar. Neben der Herausbildung neuer Wissenschaftsgebiete, die den objektiven Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen, sind vor allem neue Formen der Gemeinschaftsarbeit zur Erforschung komplexer Gegenstände notwendig, in denen Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete ihre Anstrengungen vereinen. Ihre rasche Verwirklichung liegt auch im Interesse der Aus- und Weiterbildung von Führungskräften der Staats- und Rechtspflegeorgane.

Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ geht mit den Erfahrungen einer zwanzigjährigen erfolgreichen Tätigkeit in Forschung und Lehre in das dritte Jahrzehnt ihres Bestehens, in dem ihre Wissenschaftler unter Führung der Partei alles tun werden, um der ihnen übertragenen hohen Verantwortung gerecht zu werden. ¹⁵²³